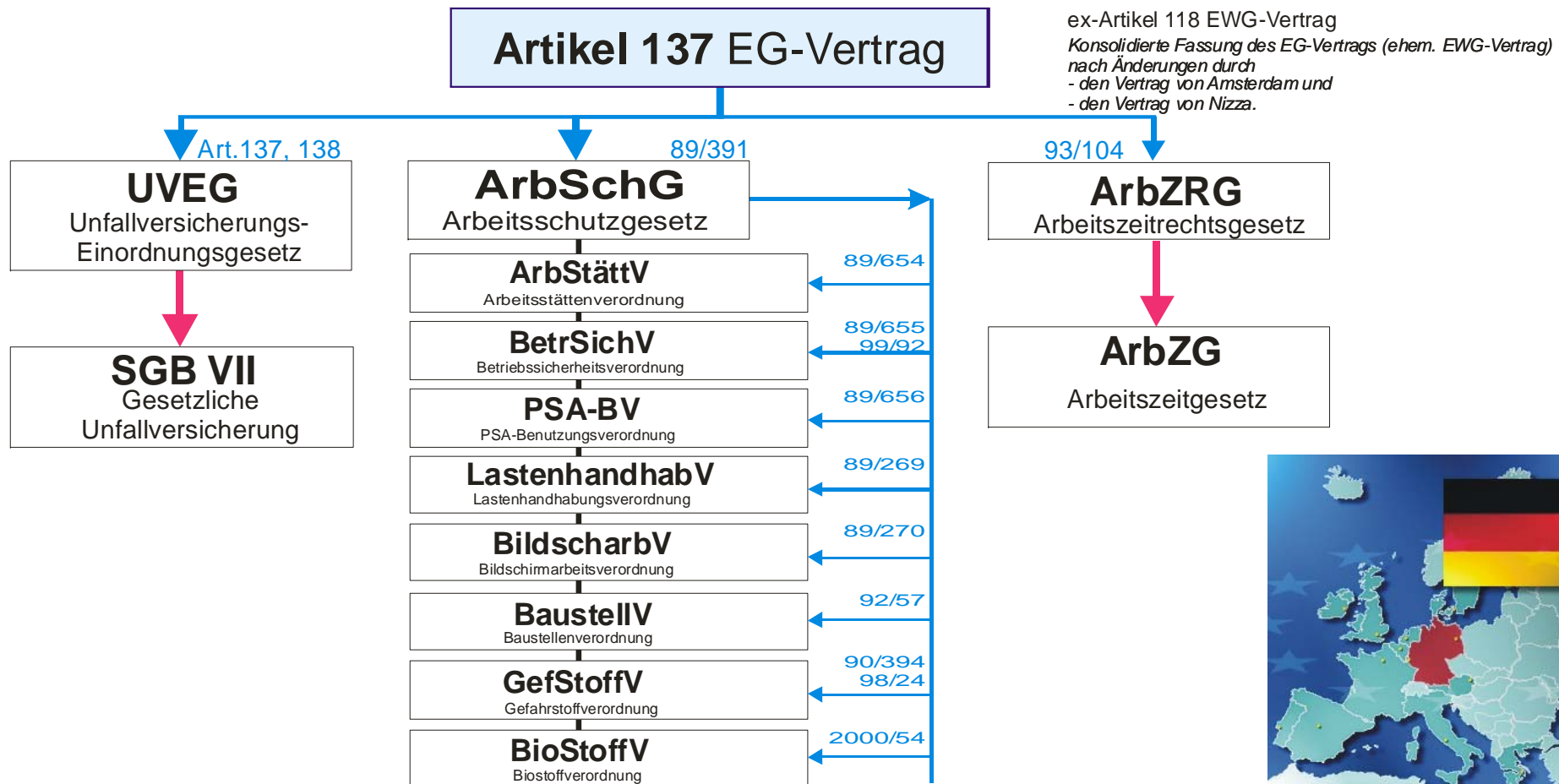


Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung

7. Erfahrungsaustausch der „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren“,
17.11.2004, Magdeburg



Umsetzung von EU-Richtlinien nach Art. 137 EG-Vertrag



Die neue Arbeitsstättenverordnung

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherchutz
- § 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften

Anhang

- 1 Allgemeine Anforderungen
- 2 Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren
- 3 Arbeitsbedingungen
- 4 Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
- 5 Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten



§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten



- Der Arbeitgeber **hat dafür zu sorgen**, dass Arbeitsstätten entsprechend der Verordnung und dem Anhang der VO so eingerichtet und betrieben werden, dass keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit entsteht
- Der AG **hat** die Regeln des Ausschusses für Arbeitsstätten zu berücksichtigen, bei Einhaltung = Vermutungswirkung
- Bei Nichtanwendung der Regeln **muss** der AG gleiche Sicherheit und Gesundheitsschutz auf andere Weise gewährleisten



- Einrichten und Betreiben gemäß den ... Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (sind den ASR zu entnehmen)

Neue Rechtssystematik

- Modernisierung des Arbeitsschutzrechts gemäß der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien
 - Festsetzen von Schutzzielen
 - Allgemein gehaltene Anforderungen
 - keine detaillierten Verhaltensvorgaben
 - größerer Spielraum und mehr Flexibilität für die Betriebe



Aufgehobene Anforderungen durch die Novellierung

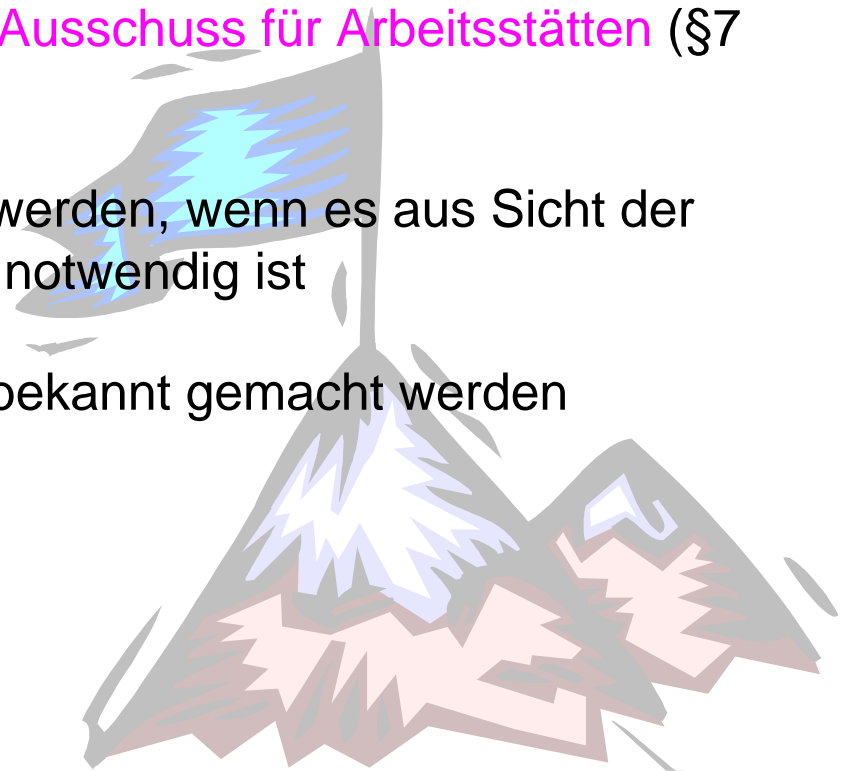
- Im Zuge der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung wurden Folgendes aufgehoben:

- Maße für Grundflächen, lichte Höhen und Luftvolumen für Räume
- Lärmpegel bei Bürotätigkeit
- Konkrete Raumtemperaturen
- Sichtverbindung nach außen
- Mindestbeleuchtungsstärken
- Liegeräume für Schwangere
- Rufeinrichtungen für Einzelarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr
- Hinweise zur Beachtung von Raummaßen, Beleuchtung, Wasser- und Energieversorgung auf Baustellen



Regeln für Arbeitsstätten

- Regeln für Arbeitsstätten sollen **die Verordnung konkretisieren** und definieren, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen praxisgerecht erfüllt werden können
- Regeln für Arbeitsstätten sollen zukünftig **vom Ausschuss für Arbeitsstätten (§7 ArbStättV) erarbeitet** werden
- Regeln für Arbeitsstätten sollen nur erarbeitet werden, wenn es aus Sicht der Unfallverhütung und der Gesundheitsvorsorge notwendig ist
- Regeln für Arbeitsstätten können vom BMWA bekannt gemacht werden



Anforderungen an Unterkünfte auf Baustellen (gemäß § 6 neue ArbStättV und Anhang 4.4 neue ArbStättV)

- Arbeitgeber hat auf Baustellen Unterkünfte bereit zu stellen, wenn
 - die Art der Tätigkeit oder
 - die Anzahl der Personen und die Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist
 - Unterkünfte müssen **Wohn- und Schlafbereich, Essbereich und Sanitäreinrichtungen** haben
 - die Anwesenheit von Männern und Frauen ist bei der **Raumaufteilung** zu beachten



Anforderungen an Unterkünfte auf Baustellen (gemäß § 45 „alte“ ArbStättV)

- Tagesunterkünfte sind zweckmäßig, wenn **mehr als 4 Beschäftigte länger als 1 Woche** auf der Baustelle tätig sind.
- Mindestraumhöhe: 2,30 m
Flächenbedarf: 0,75 m²
pro Beschäftigter
- **Mindestausstattung:**
Tische, Sitz-, Umkleidegelegenheiten, Kleiderhaken, oder -schränke, Abfallbehälter, **Feuerlöscher**, Beleuchtung, Heizung, Windfang
- Als Tagesunterkünfte gelten **Mobilunterkünfte** (Baucontainer), **Baustellenwagen** oder **Räume in vorhandenen Gebäuden**.
- Auf Kleinbaustellen kann u.U. auf Tagesunterkünfte verzichtet werden.



Fazit

- Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zur Erstellung neuer Regeln, längstens 6 Jahre
- Stand der Technik
- Technische Regeln
- Wer die Anforderungen der alten Arbeitsstättenverordnung erfüllt, erfüllt auch die Anforderungen der neuen Verordnung!!!

